

**Österreichischer
Bundesfeuerwehrverband**

**Die österreichischen
Brandverhütungsstellen**

TRVB
H **105** ⁸⁶

TECHNISCHE RICHTLINIEN VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ

FEUERSTÄTTEN FÜR FESTE BRENNSTOFFE

INHALTSÜBERSICHT

1. Allgemeines
2. Gesetzliche Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften
3. Feuerstätten
4. Verbindungsstücke
5. Bedienung und Wartung

Genehmigt in der 197. Präsidialsitzung
des ÖBFV am 24. 2. 1986 und von den
österreichischen Brandverhütungsstellen
am 7. 5. 1986

**1. Ausgabe
Dezember 1986**

1. Allgemeines

Zweck dieser Richtlinie ist es, einheitliche Mindestanforderungen für die Aufstellung und den Betrieb von Feuerstätten für feste Brennstoffe mit einer Heizleistung von maximal 10 kW festzulegen.

Feuerungsanlagen bestehen aus der Feuerstätte (Ofen, Herd u. dgl.), dem Verbindungsstück (Rauchrohr, Rauchkanal, Poterie), den dazugehörigen Armaturen und dem Rauchfang.

Die nachstehenden Maßnahmen sind überall dort einzuhalten, wo vorhandene Gesetze, Verordnungen und/oder Erlässe nichts anderes bestimmen.

Hinweis: Die in dieser Richtlinie angeführten Sicherheitsmaßnahmen, in denen die Abstände zu Wänden, Decken und Einrichtungsgegenständen festgelegt werden, können auch für Feuerstätten für flüssige Brennstoffe angewendet werden.

2. Gesetzliche Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften

2.1 Landesgesetze (Bauordnungen, Feuerpolizeiordnungen, Kehrordnungen)

2.2 Einschlägige Normen und Richtlinien

2.3 Anzeige- oder Bewilligungspflicht

Nach den Bestimmungen der Landesbauordnungen bzw. Feuerpolizeiordnungen bedürfen alle baulichen Maßnahmen, wenn sie u. a. von Einfluß auf die Brandsicherheit, die gesundheitlichen Verhältnisse (sichere Benützung) und die Festigkeit von Bauten sind, der Bewilligung durch die zuständige Baubehörde. Da die Errichtung von Feuerungsanlagen von ausschlaggebender Bedeutung für die Brandsicherheit eines Gebäudes ist, ist sie daher zumindest anzeige-, u. U. auch genehmigungspflichtig.

2.4 Ebenso ist vor geplanten Änderungen an der Feuerungsanlage grundsätzlich ein Befund des zuständigen Rauchfangkehrermeisters einzuholen.

Zur Erläuterung dienen folgende Beispiele:

Beispiel 1:

In einem Wohnraum soll an Stelle der bisher benützten Feuerstätte an einem anderen Standort eine Feuerstätte größerer Heizleistung aufgestellt werden.

In diesem Fall liegt eine die Brandsicherheit wesentlich beeinflussende Änderung vor, da

*a) die Leistung der Feuerstätte erhöht wird,
b) durch die Standortänderung die Feuerstätte u. U. in die Nähe (verputzter) brennbarer Bauteile (Trennwand) kommen kann.*

Diese Abänderung ist zumindest anzeigepflichtig, doch kann die zuständige Behörde diese Änderung von einer Genehmigung abhängig machen.

Beispiel 2:

Die Auswechslung einer schadhaft gewordenen Feuerstätte gegen eine solche gleicher Heizleistung

und Größe unter Beibehaltung des Standortes ist nicht anzeigepflichtig.

Beispiel 3:

Soll im Gegensatz zu Beispiel 2 am selben Standort eine Feuerstätte größerer Heizleistung (um z. B. 2 Räume heizen zu können) aufgestellt werden, so kann diese Änderung von Einfluß auf die Brandsicherheit sein. In diesem Falle ist zumindest die Anzeige bei der Behörde erforderlich.

3. Feuerstätten

3.1 Begriffe

3.1.1 Bewegliche Feuerstätten sind solche, die bereits betriebsbereit erhältlich sind (auch Saunaöfen für feste Brennstoffe). Sie sollen der ÖNORM M 7520 entsprechen. Ihr Anschluß an den Rauchfang erfolgt über handelsübliche Verbindungsstücke.

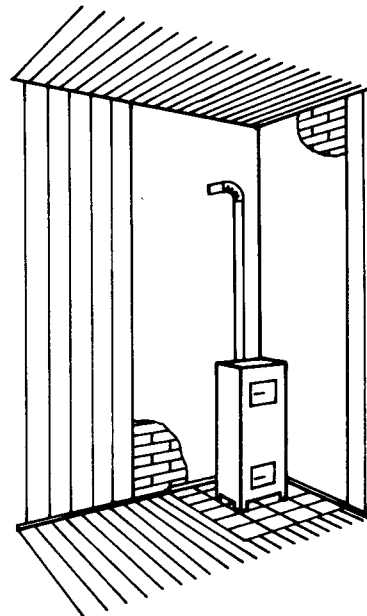
3.1.2 Ortsfeste Feuerstätten (gemauerte und gesetzte Öfen, Herde und offene Kamine) werden vom Fachmann an Ort und Stelle errichtet und sollen mit Ausnahme von offenen Kaminen der ÖNORM B 2233 entsprechen.

3.2 Sicherheitsmaßnahmen

3.2.1 Brennbare Wände und Wandverkleidungen

Die Wände im Bereich von Feuerstätten sind in voller Höhe der Wände und in einer Breite von mind. 50 cm nach beiden Seiten über die Feuerstätte hinaus brandbeständig auszuführen. Dies gilt besonders für An- und Durchbauöfen und offene Kamine (s. Bild 1).

Bild 1



In Ausnahmefällen — wenn diese nach den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen zulässig sind — gel-

ten bei Behelfsbauten wie Baubaracken u. dgl. sowie bei Altbauten Mindestabstände nach Tabelle 1 (s. Bild 2).

Geringere Abstände sind zulässig, wenn durch ein Gutachten einer hierfür in Österreich staatlich autorisierten Prüfanstalt nachgewiesen wird, daß brennbare Baustoffe durch die abgestrahlte Wärme nicht entzündet werden können.

Tabelle 1

Feuerstätten	Mindestabstände zu brennbaren Wänden [cm]	
	ungeschützt	brandhemmend verkleidet mit nichtbrennbaren (A) Baustoffen (F 30)
aus Eisen	50	25
gemauerte Öfen und Herde	25	15

Bild 2a

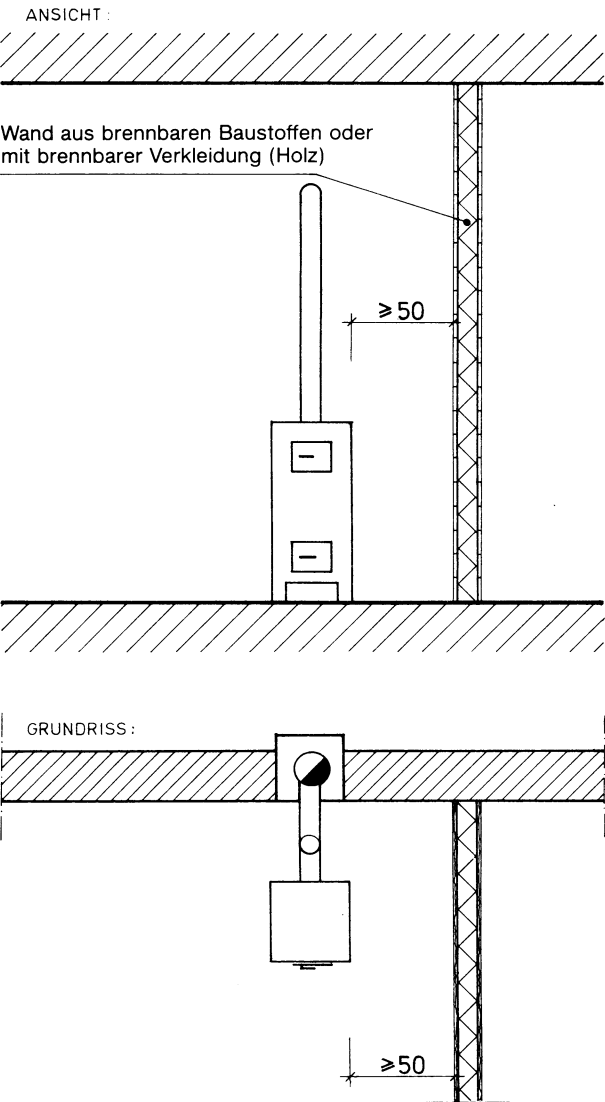
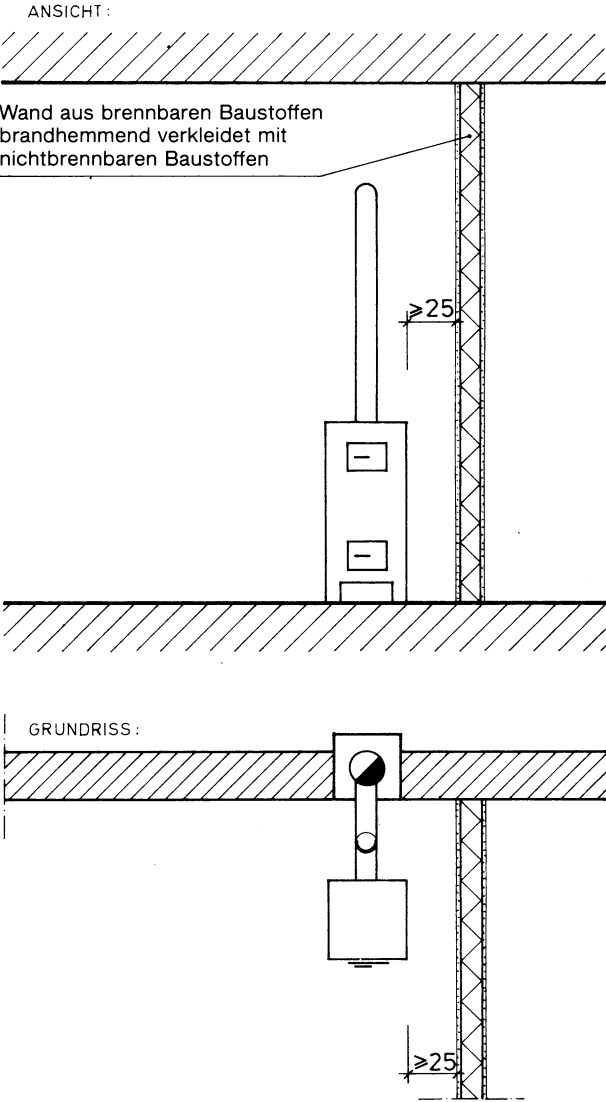


Bild 2b



Die in Tabelle 1 angeführten Abstände können auf die Hälfte reduziert werden, wenn zwischen Feuerstätte und Wand eine nichtbrennbare (A) Abschirmplatte angebracht wird, die die Feuerstätte mindestens 50 cm seitlich überragt. Diese Abstände sind

ab der Abschirmplatte zu messen. Die Abschirmplatte muß von der zu schützenden Wand mindestens 3 cm und vom Boden und von der Decke mindestens 5 cm entfernt sein (s. Bild 3).

Technical cross-section diagram of a wall assembly. The wall consists of a brick outer layer, insulation, and a concrete inner layer. A vertical metal plate (Abschirmplatte) is attached to the brick layer with screws. A horizontal metal plate (Abstandhalter) is attached to the brick layer with screws. The diagram shows a gap of $\geq 3 \text{ cm}$ between the vertical plate and the wall, and a gap of $\geq 5 \text{ cm}$ between the horizontal plate and the wall. The diagram is labeled with 'ABSCHIRMPLATTE' and 'ABSTANDHALTER'.

ANSICHT:

ABSCHIRMPLATTE

ANSICHT:

ABSCHIRMPLATTE

GRUNDRISS:

ABSCHIRMPLATTE

GRUNDRISS :

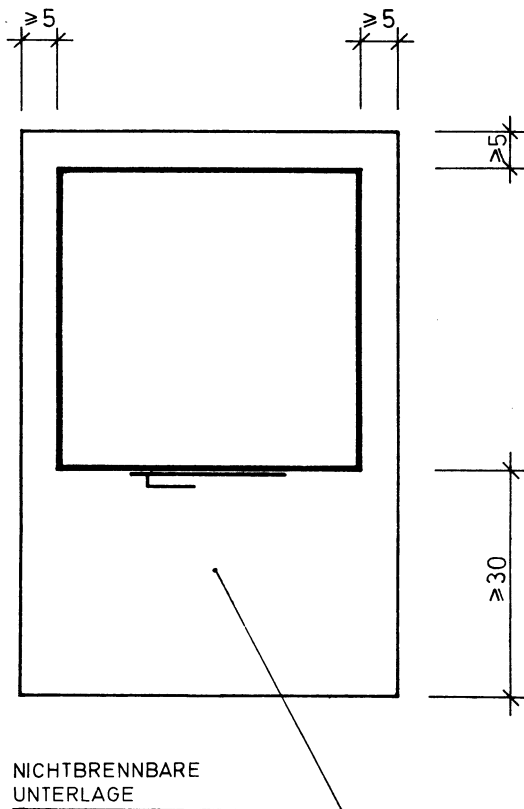
ABSCHIRMPLATTE

3.2.2 Brennbare Fußböden

3.2.2.1 Feuerstätten aus Eisen

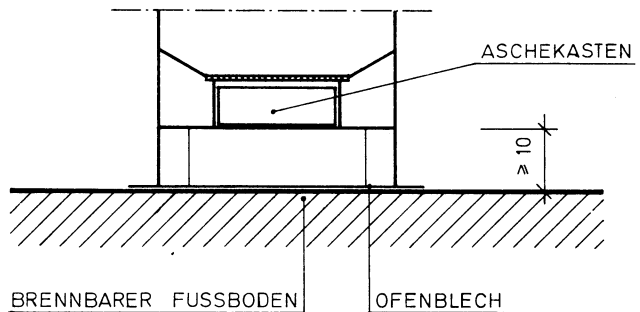
Feuerstätten aus Eisen sind auf einer nichtbrennbaren (A) Unterlage aufzustellen. Diese Unterlage muß den Ofengrundriß mind. 5 cm, auf der Bedienungsseite mind. 30 cm überragen (s. Bild 4).

Bild 4



3.2.2.1.2 Wird lediglich ein Ofenblech verwendet, hat der freie Luftraum zwischen Fußbodenoberkante und Aschekastenunterkante mindestens 10 cm zu betragen (s. Bild 6).

Bild 6



3.2.2.2 Kachelöfen, gemauerte Herde und offene Kamine.

3.2.2.2.1 Werden Kachelöfen und gemauerte Herde auf einen brennbaren Fußboden gesetzt, ist

3.2.2.2.1.1 ein freidurchströmter Luftraum von mind. 10 cm zwischen Fußbodenoberkante und Aschekastenunterkante erforderlich. Außerdem ist ein Vorlageblech vor der Feuerungsöffnung, welches diese seitlich mind. 20 cm und vorne mind. 30 cm überragt, anzubringen (s. Bild 7) oder

3.2.2.1.1 Bei einer Unterlage aus Ziegeln, Betonestrich, Terrazzo, keramischen Platten oder anderen gleichwertigen Materialien ist zwischen Fußbodenoberkante und Aschekastenunterkante ein freier Luftraum von mind. 5 cm herzustellen (s. Bild 5).

Bild 5

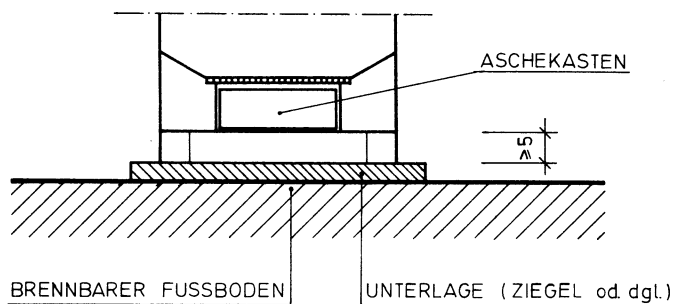
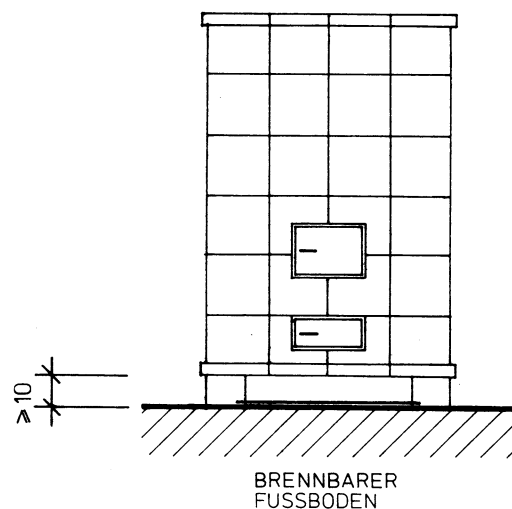


Bild 7



3.2.2.2.1.2 ein mind. 30 cm hoher massiver Sockel (z. B. aus Vollziegelmauerwerk) anzuordnen (s. Bild 8). Außerdem ist ein Vorlageblech gemäß Punkt 3.2.2.2.1.1 anzubringen.

3.2.2.2.2 Offene Kamine dürfen nur auf nichtbrennbare (A) Unterkonstruktionen gemäß Bild 8 oder auf eine nichtbrennbare (A) Rohdecke aufgesetzt werden. Außerdem ist der Fußbodenbelag vor und neben der Verbrennungsraumöffnung entsprechend Bild 9 nichtbrennbar (A) auszuführen.

Bild 8

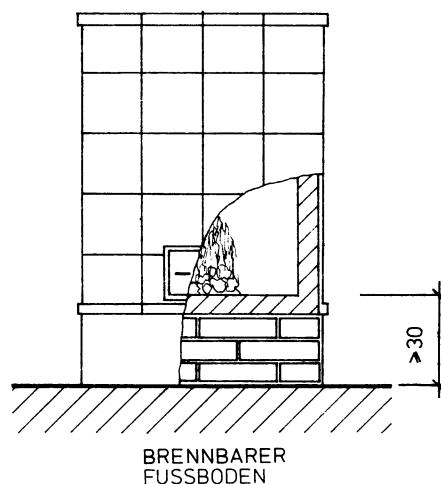
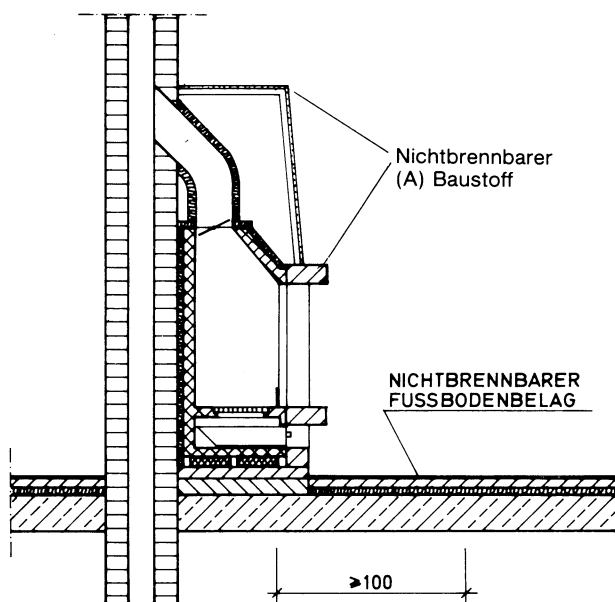
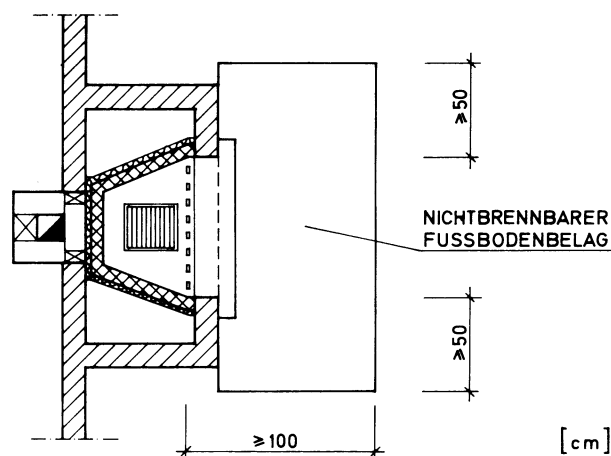


Bild 9



Brennbare Stoffe im Strahlungsbereich des offenen Kamines müssen mind. 100 cm von der Verbrennungsraumöffnung entfernt sein.



GRUNDRISS:

Tabelle 2

Feuerstätten	Mindestabstände zu brennbaren Decken [cm]	
	ungeschützt	brandhemmend verkleidet mit nichtbrennbaren (A) Baustoffen (F 30)
aus Eisen	50	25
gemauerte Öfen und Herde	25	15

3.2.3 Brennbare Decken über Feuerstätten
Zu brennbaren Decken über Feuerstätten sind die Mindestabstände gemäß Tabelle 2 einzuhalten.

3.2.4 Brennbare Einrichtungen

3.2.4.1 Seitliche Abstände

Zu brennbaren Einrichtungen sind die Mindestabstände gemäß Tabelle 3 einzuhalten.

Tabelle 3

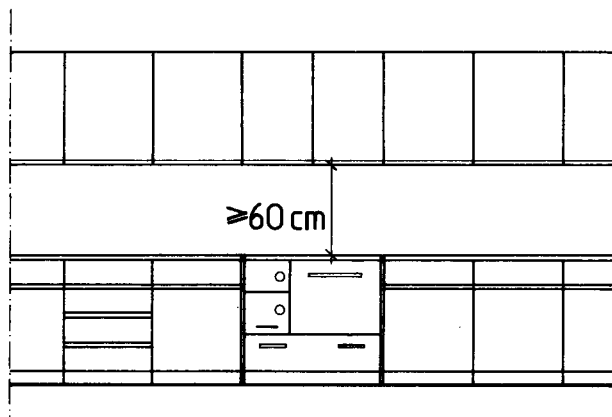
Feuerstätten	Mindestabstände zu brennbaren Einrichtungen [cm]	
	ungeschützt	Abschirmplatte sinngemäß Pkt. 3.2.1
aus Eisen	50	25
gemauerte Öfen und Herde	25	15

Nur wenn zwischen Herd und brennbaren Kücheneinbauten ein geprüftes Brandschutzeinbauelement eingesetzt oder eine entsprechende, geprüfte Herdkonstruktion verwendet wird, ist ein direkter Anbau an den Küchenverbau zulässig. In beiden Fällen muß von einer in Österreich staatlich autorisierten Prüfanstalt die Eignung der Konstruktion nachgewiesen worden sein. Beim Einbau sind die Angaben des Herstellers genau zu befolgen.

3.2.4.2 Überbauungen

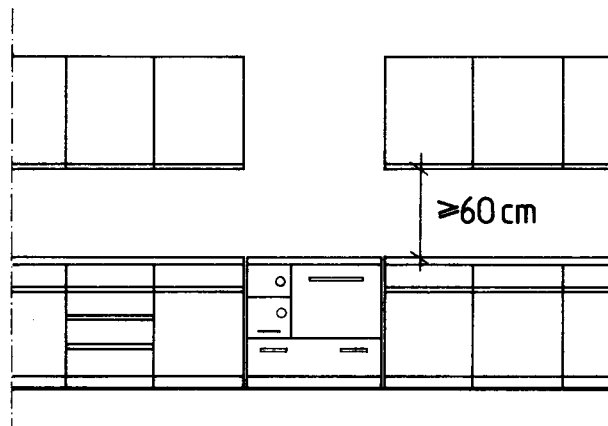
Bei Öfen und Herden mit geschlossener Herdplatte müssen Überbauungen (z. B. Hängekästen, Dunstabzüge) einen Abstand von mind. 60 cm aufweisen (s. Bild 10).

Bild 10



Weisen Öfen und Herde eine offenbare Herdplatte (z. B. Herdringe) auf, so dürfen oberhalb des Herdes keine Überbauungen vorgenommen werden (s. Bild 11).

Bild 11



4. Verbindungsstücke

4.1 Begriffe

Als Verbindungsstücke bezeichnet man Rauchrohre, Poterien und Rauchkanäle, die die Rauchgasführung von der Feuerstätte zum Rauchfang gewährleisten. Sie müssen aus nichtbrennbaren (A) Baustoffen gefertigt sein.

4.2 Sicherheitsmaßnahmen

4.2.1 Für gemauerte Verbindungsstücke gelten dieselben Vorschriften wie für Rauchfänge.

4.2.2 Die horizontale Länge von Rauchrohren und Poterien darf 3 m nicht überschreiten, eine Steigung von mind. 1 % ist einzuhalten.

4.2.3 Aufhängungen und Stützen von Verbindungsstücken müssen aus nichtbrennbaren (A) Baustoffen bestehen.

4.2.4 Die Einmündung von Verbindungsstücken in den Rauchfang muß mindestens 15 cm über der Oberkante des Putztürchens liegen.

4.2.5 Einmündungen aus verschiedenen Geschossen in den Rauchfang sind unzulässig.

4.2.6 Ein Rauchfang darf nur von einer Wohn- oder Geschäftseinheit aus benützt werden.

4.2.7 An einen Rauchfang dürfen nicht mehr als 3 Feuerstätten angeschlossen werden. Die Achsabstände der Einmündungen von Feuerstätten müssen mind. 40 cm betragen.

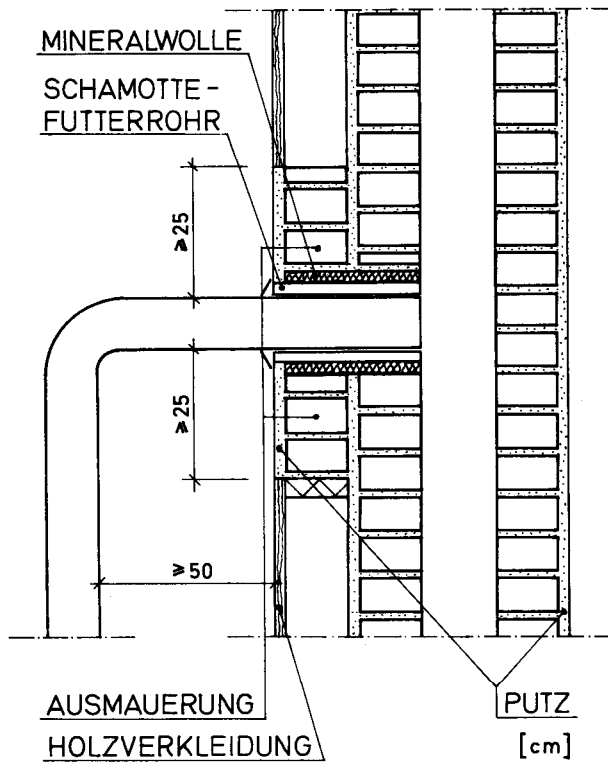
4.2.8 Zwischen Verbindungsstücken und brennbaren Baustoffen bzw. Materialien sind die Mindestabstände gemäß Tabelle 4 einzuhalten.

Tabelle 4

Mindestabstände zu brennbaren Wänden [cm]	
ungeschützt	brandhemmend verkleidet mit nichtbrennbaren (A) Baustoffen (F 30)
50	25

4.2.9 Werden Verbindungsstücke durch Wände aus brennbaren Baustoffen geführt, so sind die Durchführungen mind. 25 cm um das Verbindungsstück auszumauern oder gleichwertig auszubilden (s. Bild 12).

Bild 12



4.2.10 Zu brennbaren Decken sind die Mindestabstände gemäß Tabelle 5 einzuhalten.

Tabelle 5

Mindestabstände zu brennbaren Decken [cm]	
ungeschützt	brandhemmend verkleidet mit nichtbrennbaren (A) Baustoffen (F 30)
50	25

5. Bedienung und Wartung:

5.1 Feuerungsanlagen sind entsprechend den Kehrordnungen der jeweiligen Bundesländer zu reinigen.

5.2 Feuerstätten sind nach den Anleitungen des Herstellers zu betreiben und zu warten; wo solche fehlen, nach denjenigen des Rauchfangkehrermeisters.

5.3 Für alle Räume, in denen Feuerstätten betrieben werden, muß eine ausreichende, ständig wirksame Frischluftzufuhr sichergestellt sein.

5.4 Es dürfen nur die vom Hersteller angegebenen Brennstoffe verheizt werden.

5.5 Bei der Lagerung von Brennstoffen und anderen brennbaren Materialien neben Feuerstätten sind die seitlichen Abstände gemäß Tabelle 3 einzuhalten.

Hinweis: Asche kann mehrere Tage lang zündfähige Glutteile enthalten. Asche darf daher nur in eigenen, nichtbrennbaren Behältern mit ebensolchen dichtschießenden Deckeln gelagert werden.